13.08.2025

Stellungnahme Entwürfe Mantelgesetz und Mantelverordnung zur IED-Umsetzung

Allgemeine Anmerkungen

Evonik begrüßt die Möglichkeit, im Rahmen einer zweiten Beteiligung, Stellung zu den überarbeiteten Entwürfen beziehen zu können.

Die neuen Regelungen der IED führen schon bei einer 1:1-Umsetzung zu einem erheblichen finanziellen und bürokratischen Mehraufwand. Die nationalen Umsetzungsvorschläge, die das BMUKN vorgelegt hat, gehen jedoch noch darüber hinaus. Eine 1:1-Umsetzung der IED findet sich leider an vielen Stellen nicht wieder. Bei der Umsetzung sollte sich der Gesetzgeber an dem im Koalitionsvertrag formulierten Ziel orientieren, die IED so schlank wie möglich umzusetzen und alle europarechtlichen Spielräume weitestgehend zu nutzen. Berichtspflichten, Zertifizierungen und nicht zielführende technische Anforderungen verzögern Genehmigungsverfahren sowie die Planungssicherheit und gefährden unsere „Licence to Operate“. Dies hemmt die wirtschaftliche Entwicklung und schwächt sogar den globalen Umweltschutz. Die Bundesregierung muss sich daher mit starker Stimme in Brüssel dafür einsetzen, dass die IED im europäischen Omnibus-Verfahren angepasst wird, um eine realitätsnahe und bürokratiearme Umsetzung im Vollzug zu ermöglichen und die „License to Operate“ an den deutschen Standorten zu erhalten. Auch eine Aussetzung der weiteren Umsetzung bis nach Abschluss der Prüfung des Umweltomnibusses wäre zu begrüßen.

Auch wird die Umsetzung von EU-rechtlichen Anforderungen, die sich primär an Behörden und den Gesetzgeber richten, auf die Industrie und deren Dienstleister verlagert. Diese Praxis führt zu einer einseitigen Belastung und verursacht zusätzliche Kosten. Daher fordern wir, dass nur Regelungen eingeführt werden, die der Staat, in der ihm obliegenden Umsetzungsverpflichtungen, auch eigenständig vollziehen kann. Andernfalls muss er sich konsequenterweise auf europäischer Ebene dafür einsetzen, dass entsprechende Vorgaben aufgehoben oder angepasst werden.

Die im Rahmen der IED-Umsetzung stetig ansteigenden Veröffentlichungspflichten erhöhen den bürokratischen Aufwand und die Angriffsfläche für Cyberangriffe und Betriebsspionage.

Darüber hinaus bitten wir die Bundesregierung und alle beteiligten staatlichen Institutionen darum, sich engagiert bei der Erstellung der delegierten und der implementierten Durchführungsrechtsakte auf europäischer Ebene, insbesondere bzgl. der Veröffentlichungspflichten und des BREF-Leitfadens, zu beteiligen. Die Rechtsakte werden in den kommenden Monaten gewisse Teilaspekte der IED konkretisieren, dort muss der bürokratische Aufwand auf das Minimum beschränkt werden, um weiteren finanziellen Schaden von der Industrie abzuwenden.

Wir als Industrie werden mit der Umsetzung der IED 2.0 erneut mit sehr hohen Kosten konfrontiert. Die Anforderungen an das Umweltmanagementsystem, den Transformationsplan, die Anpassung an unterschiedliche BVTs, die höhere Anzahl der Schadstoffe, welche gemessen, eingehalten und veröffentlicht werden, die zu klärenden Betroffenheiten im Rahmen der BREF-Zugehörigkeit, Konfliktpotential bei der Grenzwertfestlegung, vor allem bei den künftig stark zunehmenden Ausnahmeregelungen und der Festlegung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, all diese Punkte werden hohe Investitionen und ein mehr an personellen Ressourcen und Bürokratie auf Unternehmensseite nach sich ziehen.

Weitere uns wichtige Punkte entnehmen Sie bitte der Stellungnahme des Verbandes der chemischen Industrie, welche wir ausdrücklich unterstützen.

Bewertung der Umsetzungsentwürfe

Mantelgesetz BImSchG

Die „kontinuierliche Verbesserung“ aus dem Gesetzeszweck streichen (§ 1)

- Ist bereits ein Kernaspekt des UMS, daher selbstherleitend. Dies würde zu einer Dynamisierung des rechtsverbindlichen Zustandes der Genehmigung führen. Ferner geht die Aufnahme des neuen Schutzgutes „menschliche Gesundheit“ für alle genehmigungsbedürftigen Anlagen, über die IED hinaus (nicht 1:1).

Umweltleistungsgrenzwert (§ 3)

- Fehlende Definition im BImSchG führt zu weiteren Unsicherheiten im Vollzug
- Für die Festlegung der verbindlichen Spannen der Umweltleistungsgrenzwerte muss, laut IED, der günstigste Wert aus dem BVT-Merkblatt herangezogen werden. Dies sollte in der Definition aufgenommen werden.

Betreiberpflicht erneuerbare Energie-Erzeugung (ehemals § 5 Abs. 4)

- Wie begrüßen die Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit im Vergleich zum letzten Entwurf. Dennoch ist die neue Pflicht zur Nutzung und Erzeugung erneuerbarer Energien in dieser Form keine 1:1 Umsetzung der IED. Durch die Formulierung „nach Möglichkeit zu fördern“ in der IED entsteht keine rechtliche bindende Betreiberpflicht zur Prüfung, so wie in den Entwürfen des BMUKN. Die Prüfung muss freiwillig bleiben.

Umsetzung Anforderungen BVT bei bestehenden Anlagen (§§ 7a Abs. 2, 48 Abs. 1a, 52a Abs. 1 und 58e Abs. 3)

- Die Einjahresfrist könnten als Verkürzung der 4 Jahresfrist ausgelegt werden. Die Formulierung steht im Widerspruch zu Art. 21 Abs. 3 IED.
- Erhöht die Planungsunsicherheit und den Kostendruck bei den Betrieben.
- Eine klarstellende Formulierung sollte aufgenommen werden: *Neue Anforderungen gelten jedoch erst nach Ablauf der vierjährigen Umsetzungsfrist*.

Konsolidierte Fassung der Nebenbestimmungen für die Öffentlichkeit (§ 10 Abs. 8a Nr. 2)

- Aus dem IED-Text entsteht keine Verpflichtung. Die Begriffe „ggf.“ und „soweit relevant“ wurden bei nationaler Umsetzung nicht berücksichtigt. Es findet auch hier keine Verhältnismäßigkeitsprüfung statt. Dies ist keine 1:1 Umsetzung.
- Bietet Potential für die versehentliche Veröffentlichung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen (nachträgliche Schwärzung aufwendig).
- Die Erstellung ist laut IED Text Aufgabe der Vollzugsbehörden. Diese darf nicht auf die Industrie abgewälzt werden und sich darüber hinaus auch nur auf IED-Anlagen beziehen. Auf europäischer Ebene lehnen wir die Vorgabe weiterhin ab.

Emissionsgrenzwerte (§ 12a)

- Die Formulierung sieht bisher keine Regelung zu lokalen Umwelt- und Standortbedingungen bei der Ausnahme innerhalb der Bandbreite vor. Im aktuellen Entwurf stellt die keine 1:1 dar. Ein entsprechender Passus muss im Entwurf ergänzt werden. Eine unvollständige Umsetzung der Ausnahmetatbestände stellt die Industrie in Deutschland schlechter.

Stichtagsregelung (Abs. 4)

- Genehmigungsverfahren die vor der Veröffentlichung einer neuen BVT-Schlussfolgerung begonnen wurden, müssen unter den Maßstäben der alten BVT genehmigt werden.

Verordnungsermächtigung für Ausnahmen (§48b)

- Der Gesetzgeber muss sich dazu ermächtigen, Ausnahmen von Emissions – und Umweltleistungsbandbreiten durch Rechtsverordnungen **oder** Verwaltungsvorschriften festlegen zu können. Eine Beschränkung auf die behördliche Einzelfallentscheidung führt zu einem uneinheitlichen Vollzug.

Ermächtigung UMS (§ 58e Abs. 2)

- Die Formulierung zur eigenmächtigen Festlegung der Anforderungen von Inhalten des Umweltmanagementsystems, welche über Art. 14a der IED hinaus gehen, entspricht nicht der 1:1 Umsetzung und muss abgelehnt werden.

Bußgeldrahmen (§ 62 Abs. 5)

- Geht über Art. 79 IED hinaus, In der jetzigen Formulierung bezieht sich die verschärfte Anwendung nicht nur auf IED-Anlagen. Dies entspricht keiner 1:1 Umsetzung. Die Formulierung sollte angepasst werden.

Mantelgesetz KrWG

Stillgelegte Deponien (§ 40 Abs. 5 KrWG)

- Unklare Formulierung. Die Anforderungen dürfen auf keinen Fall für Deponien gelten, die vor dem Inkrafttreten der alten IED stillgelegt wurden.

Mantelgesetz WHG

- Umsetzung aller sieben Ausnahmetatbestände der IED in deutsches Recht: im Ausnahmekatalog des WHG-E fehlen die Ausnahmen für den "geografischen Standort und lokale Umweltbedingungen" sowie für "Krisensituationen".

- Anforderungen zur Wassereffizienz nicht als Voraussetzung für die Erteilung einer Erlaubnis, sondern als allgemeine Betreiberpflicht.

Mantelverordnung 4. BImSchV

Additionsregel Nr. 9.3.2 Anh. I (4. BImSchV)

- Durch die Änderung werden künftig viele Läger in die Genehmigungsbedürftigkeit getrieben, dies führt zu einem mehr an Bürokratie.

- Es werden nun ungleiche Stoffe verglichen. Die Quotienten-Addition geht letztlich auf die Störfall-Verordnung zurück. Hierbei werden die Stoffe gemäß ihres Gefahrenmerkmals addiert, d.h. es werden nur die Quotienten der Stoffe addiert, die akut toxisch oder entzündbar sind. Namentlich genannte Stoffe werden nur berücksichtigt, wenn sie gleichzeitig einer Gefahrenkategorie zugeordnet werden können. Der neue Ansatz berücksichtigt die Gefahrenkategorie nicht, sondern addiert einfach alle Stoffe als Quotient. Da es sich bei der Änderung um keine Anforderung aus der IED handelt, sollte die alte Nummer 9.3.2 beibehalten werden.

Mantelverordnung 45. BImSchV

Anpassung der Begrifflichkeiten (§2 Abs. 4)

- Im Rahmen eines UMS (siehe ISO 14001, Kapitel 6.1.3) werden bereits die sogenannten „bindenden Verpflichtungen“ abgeprüft. Diese muss man nicht separat ausweisen. Dies ist keine 1:1 Umsetzung.

Anlagenbezug im Umweltmanagementsystem (§3 Abs. 1)

- Der Satz „das UMS für **eine Anlage** kann Bestandteil eines UMS eines Unternehmens sein“ bietet Spielraum für Fehlinterpretationen, da er impliziert, dass das Unternehmen ein UMS für jede einzelne Anlage vorweisen muss und diese Systeme dann lediglich im Gesamtsystem zusammenfasst. Unserer Auffassung nach sind die Ersteller des Art. 14a mit ihren Formulierungen über das Ziel hinausgeschossen. In der gängigen Unternehmenspraxis sind Standortübergreifende, ggf. sogar integrierte Managementsysteme mit mehreren Normen, der Standard. Die Einführung eines separaten Systems für jede einzelne Anlage sowie der zwanghafte Fokus auf die in der Anlage verwendeten Chemikalien führt die neutrale Betrachtung und Analyse der Umweltaspekte im Rahmen eines zertifizierten ISO 14001 Systems ad absurdum. Die ISO 14001 ist ein etabliertes und global seit Jahren anerkanntes System zur kontinuierlichen Verbesserung der relevanten Unternehmensprozesse und der systemischen Umweltleistung. Wir fordern, dass bestehende zertifizierte, über Jahre und Jahrzehnte aufgebaute Systeme in ihrer heutigen Form weiterhin Bestand haben müssen und das geforderte UMS der IED sich in die bestehenden Systeme einfügt, ohne einen zusätzlichen Mehraufwand an Bürokratie zu generieren. In den vorhandenen Systemen wird ein ausreichender Bezug zu den Anlagen im Geltungsbereich hergestellt. Wir lehnen weitergehende separate Systeme kategorisch ab. Der Passus sollte wie folgt angepasst werden: „*Der Betreiber ~~einer Anlage~~ hat spätestens bis zum Ablauf des 30. Juni 2027, bei Anlagen, die nach diesem Zeitpunkt in Betrieb genommen werden, spätestens bis zur Inbetriebnahme, ein Umweltmanagementsystem* ***mit entsprechendem Anlagenbezug,*** *nach Maßgabe der Absätze 2 und 3, einzuführen und dauerhaft umzusetzen. Die Anforderungen können sich in unternehmensweite Umweltmanagementsystem einfügen, ein separates System für einzelne Anlagen ist in diesem Kontext nicht erforderlich.“*
- Darüber hinaus dürfen in nationalen Umsetzungsentwürfen keine Aussagen zu Veröffentlichungspflichten getroffen werden, solange die delegierten und implementierten Rechtsakte der EU-Kommission hierzu nicht ausgearbeitet sind. Diese Formulierungen bitten wir vorerst zu streichen.
- Die Formulierung des Anlagenbezugs muss im Omnibusverfahren klarstellend angepasst werden

Nutzung erneuerbarer Energien (§ 3 Abs. 3 Nr. 3 / ehemals § 5 BImSchG)

- Die Formulierung in der IED enthält keine klare Verpflichtung zur Nutzung, sondern reizt ein Förderkonzept an. Der jetzige Textvorschlag entspricht nicht der 1:1 Umsetzung. Das Passus sollte umformuliert werden bspw. in „ggf. eine Darlegung ob und wie der Betreiber EE fördert“. Chemieanlagen-Betreiber dürfen nicht dazu gezwungen werden, ihre Geschäftsfokus auf die Herstellung erneuerbare Energien auszurichten.

Chemikalienverzeichnis (§ 3 Abs. 3 Nr.5 und Abs. 4)

- Die bestehenden Verpflichtungen aus der Gefahrstoff-Verordnung und anderen Regelwerken genügen den Anforderungen. Die ungleiche Definition von gefährlichem Stoff gem. REACH und CLP und der IED-Definition bereiten uns Sorge. Um Rechtsunsicherheiten und Inkonsistenzen zu vermeiden, sollte bei der Umsetzung der IED in deutsches Recht konsequent auf den gemeinsamen REACH- und CLP-Stoffbegriff Bezug genommen werden, welcher Bestandteil der Definition des gefährlichen Stoffs ist und sich deshalb §3 Absatz 3 Nummer 5 auf „in der Anlage vorhandene oder von ihr emittierte Stoffe“ bezogen werden. Darüber hinaus sollte im Rahmen des Omnibusses darauf hingewirkt werden, dass eine solche Klarstellung bzw. konsistente Bezugnahme auf den REACH/CLP-Stoffbegriff auch in die IED aufgenommen und die bestehende Inkonsistenz in den Definitionen von „Stoff“ und „gefährlicher Stoff“ unter der IED korrigiert wird. Zudem muss die Begründung angepasst werden. Eine Betrachtung von Stoffen unterhalb ordnungsrechtlicher Schwellenwerte ist nicht unverhältnismäßig. Auf keinen Fall dürfen zusätzliche Analyse und Dokumentationspflichten durch das Verzeichnis entstehen.

Veröffentlichungspflichten (§ 5)

- Die jetzige Formulierung geht über die IED hinaus (nicht 1:1). Die Anforderungen sind erstens nur auf IED-Anlagen anzuwenden. Zweitens, wie bereits beim UMS erwähnt, sollte der Paragraf erst gefüllt werden, wenn der entsprechende Rechtsakt erstellt wurde (Dez. 2025). Außerdem muss sich auf die wesentlichen Inhalte beschränkt werden. Der Bericht über regelmäßige Aktualisierungspflichten und die detaillierten Ergebnisse der Konformitätsbewertung sind in der IED nicht vorgesehen (nicht 1:1).

Messverpflichtungen (§ 6)

- Die Verpflichtung darf sich nur auf verbindliche Vorgaben beschränken. Eine Messung von indikativen Umweltleistungsrichtwerten entspricht nicht der Forderung der IED (nicht 1:1). Der „Leistungsindikators“ und der Verweis auf „2“ im Gesetzestext sollten gestrichen werden.

Ansprechpartner:

[redacted]
Gremien & ESHQ Service
[redacted]
[redacted]